Beschl.-Nr. 18

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 18.06.2015

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 02-32 "Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach";

- I. Aufstellungsbeschluss
- II. Grundsatzbeschluss
- III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Referent:

I. V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den

10

Mitgliedern waren

10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig						
mit		gegen		Stimmen	beschlossen:	Siehe Einzelabstimmung!

## I. Aufstellungsbeschluss

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- Für das im Plan vom 18.06.2015 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 02-32 und die Bezeichnung "Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach".
- 3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
- 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
- 6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10:0

## II. Grundsatzbeschluss

Dem Bebauungsplan Nr. 02-32 "Zwischen Brauneckweg und Klötzlmühlbach" wird im Grundsatz zugestimmt.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 18.06.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10:0

## III. Form der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10:0

Landshut, den 18.06.2015 STADT LANDSHUT

Hans Rampf

Oberbürgermeister